

Das MÜSSEN Sie als Vorstand zum Thema Vorstandswahlen wissen

Es stehen Wahlen an - und ein Mitglied in der Versammlung meint: „Da der Vorstand doch komplett wiederzuwählen ist, können wir doch ‚in einem Rutsch‘ abstimmen.“ Die anderen anwesenden Mitglieder finden die Idee gut, also wird per „Blockwahl“ abgestimmt.

So gut die Idee auch ist. Sie funktioniert nicht. Denn: Sieht die Satzung Ihres Vereins eine Blockwahl nicht ausdrücklich vor, kann nicht nach diesem Wahlverfahren gewählt werden (OLG Zweibrücken, Urteil vom 26.3.2013, Az. 3 W 41/13). Maßgebend ist nämlich immer das von der Satzung vorgesehene Wahlverfahren.

Wo ist das geregelt?

Zunächst in § 27 Abs. 1 BGB, wonach die Bestellung des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt - sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Für die Wahl selbst wiederum ist immer das in der Satzung genannte Verfahren anzuwenden. Das Urteil aus Zweibrücken macht deutlich: An dieses Verfahren sind Sie auch gebunden. Ein Satzungsverstoß führt zur Ungültigkeit der Wahlen - und damit ist dann am Ende Niemanden geholfen.

Welche Mehrheiten brauchen Sie?

Sofern die Satzung hierzu nichts regelt, braucht ein Vorstandsmitglied, das gewählt werden möchte, stets die absolute Mehrheit, so regelt es § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB. Dort heißt es wörtlich: „Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen“.

Nach gängiger Rechtsauffassung gilt das auch dann, wenn die Satzung die „einfache“ Mehrheit vorsieht. Damit ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen spielen für das Wahlergebnis also keine Rolle.

Empfehlung:

Falls noch nicht geschehen, sollten Sie in Ihre Satzung ein konkretes Wahlverfahren aufnehmen. So lassen sich Streitigkeiten am besten vermeiden. Schließlich ist die Satzung das „Grundgesetz“ Ihres Vereins, und an dieses „Grundgesetz“ sind Mitglieder und Vorstand gleichermaßen gebunden.

Wahlausschuss bilden?

Oft wird bei Wahlen ein „Wahlleiter“ bestimmt der noch ein paar Helfer zum Stimmauszählen an die Hand bekommt. Geht das auch ohne Satzungsgrundlage?

Ja, das geht. Zwar stellt ein solches Vorgehen ohne Satzungsregelung eigentlich einen Satzungsverstoß dar - hier aber zeigt sich die Rechtsprechung großzügig.

Einzelabstimmung oder Blockwahl?

Die Antwort ergibt sich aus dem Urteil des OLG Zweibrücken von oben: Ihre Satzung entscheidet.

Doch Halt!

Nun ist ja auch denkbar, dass in der Satzung Nichts geregelt ist. Und dann?

Die Antwort:

Enthält Ihre Satzung für die Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder gar keine Regelung, kann die Mitgliederversammlung oder sogar der Versammlungsleiter entscheiden, ob eine Gesamt- oder Einzelabstimmung durchgeführt wird.

Doch Achtung:

Bei einer solchen Gesamtabstimmung muss dann jedes Mitglied so viele Stimmen haben, wie Kandidaten zu wählen sind. Und jede einzelne Stimme muss das Mitglied dann auch nach Gutdünken vergeben können. Es muss ihm also möglich sein, zu entscheiden: Peter Mustermann als 1. Vorsitzenden ja, Karl Peters als Schatzmeister nein usw.

Eine echte Blockwahl oder auch Listenwahl, wie es ggf. in großen Vereinen vorkommt, geht aber niemals ohne Satzungsgrundlage!

Geheime schriftliche Wahl oder Handzeichen?

Das kann, sofern die Satzung nicht ausdrücklich eine geheime Wahl vorsieht, der Versammlungsleiter bestimmen - oder auch von einem Mitglied beantragt werden. In diesem Fall lässt der Versammlungsleiter das Mitglied dann über den entsprechenden Antrag beschließen.

Ist „Briefwahl“ zulässig?

Wenn die Satzung hierzu keine Regelung enthält, ist eine Briefwahl nur zulässig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilt haben (§ 32 Abs. 2 BGB).

Fazit:

Beim Thema Wahlen spielt die Regelung der Satzung die entscheidende Rolle, weshalb empfohlen wird, vor einer Wahl diese noch einmal sorgfältig zu studieren. Die dort getroffenen Regelungen sind vom Versammlungsleiter tunlichst einzuhalten. Und immer dort, wo die Satzung nichts regelt, greifen die gesetzlichen Regelungen des BGB.

Ist Ihre Satzung zukunftsfest?

Hintergrund ist der Umstand, dass viele Vereinsvorstände gar nicht mitbekommen haben, dass sie die Satzung ihres Vereins dringend auf den Prüfstand stellen müssen. Hier nur drei Gründe:

1. In vielen Vereinen wird die Ehrenamtszuschale gezahlt, ohne dass es eine Satzungsgrundlage dafür gibt. Zwar hat das Finanzministerium (BMF) mehrfach Übergangsfristen zur Satzungsänderung eingeräumt - aber die allerletzte Frist ist am 31.12.2010 ausgelaufen. Folge: Vereine, die jetzt noch die Ehrenamtszuschale nutzen, ohne die Satzung angepasst zu haben, verlieren unweigerlich die Gemeinnützigkeit, sobald das dem zuständigen Finanzamt auffällt.
2. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Vereine ihr Umsatzsteuerprivileg verlieren, wenn sie in ihrer Satzung nicht eindeutig geregelt haben, an welche gemeinnützige Organisation oder öffentliche Stelle das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung oder Vereinsliquidation zu fallen hat. Das heißt: Wenn die „Vermögensbindungsklausel“ in Ihrer Satzung nicht genau der Vorgabe der Mustersteuersatzung des Bundesfinanzministeriums entspricht, besteht höchste Gefahr für die Gemeinnützigkeit Ihres Vereins (Urteil vom 23.07.2009, Az. V R 20/08).
3. Städte und Kommunen streichen derzeit die Zuschüsse an Vereine zusammen wie selten zuvor - gleichzeitig steigen Mieten und Nutzungsgebühren. Zahlreiche Vereine können dem daraus resultierenden Finanzengpass nur begegnen, indem Sie die Mitgliedsbeiträge erhöhen und/oder Umlagen erheben. Der Haken an der Sache: Umlagen kann der Verein nicht „mal eben so“ erheben. Dazu bedarf es einer Satzungsgrundlage - die in vielen Vereinssatzungen fehlt.

Die Lösung:

Stellen Sie jetzt Ihre Vereinssatzung im wahrsten Sinne des Wortes auf den Prüfstand. Beseitigen Sie die Schwachstellen und machen Sie das „Grundgesetz“ Ihres Vereins rechtssicher und zukunftsfest.